

# ZH\_OBERGERICHT SB240540 vom 28. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB240540](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240540)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB240540 du 28 mai 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT SB240540 del 28 maggio 2025

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Affoltern, Einzelgericht, vom 5. Juni 2024 der mehrfachen Drohung, der versuchten Nötigung sowie der Beschimpfung schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 150 Tagesstrafen bestraft, wobei der Vollzug jener Strafe unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren aufgeschoben wurde (Urk. 38 S. 34). Das Urteil wurde dem Beschuldigten – direkt (ohne vorgängige Mitteilung im Dispositiv) in schriftlich begründeter Ausfertigung – am 5. November 2024 zugestellt (Urk. 36). Nach Eingang der Berufungserklärung des Beschuldigten vom 18. November 2024 (Urk. 39) und entsprechender Fristansetzung mit Präsidialverfügung vom 6. Dezember 2024 (Urk. 41) verzichtete die Staatsanwaltschaft auf eine Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 43).

#### E. 1.2

Mit Präsidialverfügung vom 8. Januar 2025 wurde dem Beschuldigten Frist angesetzt, einen Verteidiger zu bezeichnen oder einen Vorschlag zur Person eines Verteidigers zu machen (Urk. 44). Da der Beschuldigte dieser Aufforderung nicht nachkam, wurde am 13. März 2025 Rechtsanwältin MLaw X.\_\_\_\_\_ als amtliche Verteidigung bestellt (Urk. 51).

#### E. 1.3

Mit Präsidialverfügung vom 3. April 2025 wurde der Verteidigung sodann Frist angesetzt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sie die Wiederholung von Untersuchungshandlungen und des erstinstanzlichen Verfahrens verlangt (Urk. 53). Mit Eingabe vom 17. April 2025 ersuchte die Verteidigung um Wiederholung von je einer Einvernahme mit einer Auskunftsperson und einer Zeugin sowie um Wiederholung des erstinstanzlichen Verfahrens zur Durchführung jener Einvernahmen bzw. entsprechender Rückweisung an die Staatsanwaltschaft (Urk. 55).

### E. 2

Verteidigung im Untersuchungs- und erstinstanzlichen Verfahren

#### E. 2.1

Unbestrittenermassen war der Beschuldigte im Untersuchungs- und erstinstanzlichen Verfahren nicht anwaltlich vertreten.

- 3 -

#### E. 2.2

Gemäss Art. 130 lit. c StPO muss die beschuldigte Person verteidigt werden, wenn sie wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes oder aus anderen Gründen ihre Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren kann und die gesetzliche Vertretung dazu nicht in der Lage ist (notwendige Verteidigung). Sodann ist eine Verteidigung geboten, wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen wäre (Art. 132 Abs. 2 StPO). In der an das hiesige Gericht gerichteten Eingabe vom 28. Januar 2025 – Antwort auf die Präsidialverfügung vom 8. Januar 2025 (Urk. 44) – schreibt der Beschuldigte, dass er das "Juristendeutsch" nicht verstehe (Urk. 47). Dem erstinstanzlichen Protokoll kann sodann entnommen werden, dass der Beschuldigte an der Hauptverhandlung mehrfach laut respektive sehr laut wurde (Prot. I S. 11, S. 12, S. 13, S. 14, S. 17, S. 18, S. 19), er zeigte den "Vogel" (Prot. I S. 16), er schlug mehrfach auf den Tisch (Prot. I S. 17 und S. 18) und er fluchte (Prot. I S. 17; vgl. auch S. 18 und S. 19). An der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 24. Oktober 2025 zeigte sich dasselbe oder zumindest ein sehr ähnliches Bild. So führte der Beschuldigte beispielsweise auf die Frage, wie sich das Ganze aus seiner Sicht abgespielt habe, aus, er könne sich nicht erinnern, um was es gegangen sei, es müsse sich um ein Missverständnis dieser Ausländer handeln. Er habe das alles schon beim Trachtenclub in B.\_\_\_\_\_ erzählt. Dieser "Sau-Tschugger, Schwarzentruuber" solle ihm endlich die Tonbandaufnahme abspielen (Urk. 4/2 S. 2 F/A 5). Sodann antwortete er auf die Frage, was er dazu sage, dass die Telefonnummer 1 auf ihn registriert sei, das seien arme "Sieche". Bis heute sei die Nummer auf ihn registriert. Er könne die Nummer auch wechseln oder alles wegwerfen (a.a.O. S. 3 F/A 9). In Frage/Antwort 11 gab er zu Protokoll, er könne sich nicht (an das Telefongespräch) erinnern, "one and a half year ago, fucking shit. Hört euch das Tonband endlich mal an", dann sei das ganze Interview unnötig (a.a.O. S. 3 F/A 11). Auf die Frage, von wo er die beiden Telefonate geführt habe, führte er aus, dass wisse der Staatsi. Er habe es x-Mal gesagt. Das wisse der Staatsi (a.a.O. S. 4 F/A 17). Auch in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme zeigte er den "Vogel" (a.a.O. S. 5 F/A 22), auf den Anklagesachverhalt reagierte er mit "Es ist alles Lug und Trug. Wenn diese Saugoofen das sagen sollen sie das sagen, diese elenden

- 4 - Ausländer." (a.a.O. S. 7 F/A 30), und zum Vorstrafenbericht merkte er an, "C.\_\_\_\_\_, dieser Staatsanwalt sei ein Sauhund, dieser Drecksack ich könnte diesen heute noch im Ring zu Boden bringen, er hat dem anderen Autofahrer recht gegeben" (a.a.O. S. 7 F/A 7). Dasselbe Bild (fluchen, Schimpfwörter etc.) zeigt sich auch in der polizeilichen Einvernahme vom 17. Mai 2023 (Urk. 4/1). Schliesslich erwähnte der Beschuldigte in der Berufungserklärung ausdrücklich, einen "möglichen Anwalt, da das für einen studierten Architekten und normalen Menschen nicht mehr zumutbar ist". Offensichtlich bietet das vorliegende Strafverfahren für den Beschuldigten Schwierigkeiten, denen er nicht gewachsen ist, und auf das er mit Fluchen, Schimpfwörtern und Lautwerden reagiert. Angesichts der von der Staatsanwaltschaft beantragten Sanktion (Geldstrafe von 150 Tagessätzen sowie Busse von Fr. 3'000.–) und der von der Vorinstanz letztlich ausgefallenen Strafe von 150 Tagessätzen Geldstrafe liegt sodann auch klarerweise kein Bagatellfall mehr vor.

### **E. 2.3**

Der Beschuldigte hätte demgemäss im Untersuchungs- und erstinstanzlichen Verfahren verteidigt sein müssen.

## **E. 3**

### Rückweisung

#### **E. 3.1**

Weist das erstinstanzliche Verfahren wesentliche Mängel auf, die im Berufungsverfahren nicht geheilt werden können, so hebt das Berufungsgericht gemäss Art. 409 Abs. 1 StPO das erstinstanzliche Urteil auf und weist die Sache zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung und zur Fällung eines neuen Urteils an die Erstinstanz zurück. Aufgrund des reformatorischen Charakters des Berufungsverfahrens bildet die kassatorische Erledigung durch Rückweisung die Ausnahme und kommt nur bei derart schwerwiegenden, nicht heilbaren Mängeln des erstinstanzlichen Verfahrens in Betracht, in denen die Rückweisung zur Wahrung der Parteirechte, in erster Linie zur Vermeidung eines Instanzenverlusts, unumgänglich ist (BGE 143 IV 408 E. 6.1 mit Hinweisen). Dies ist etwa der Fall bei der Verweigerung von Teilnahmerechten oder nicht gehöriger Verteidigung, bei nicht richtiger Besetzung des Gerichts oder bei unvollständiger Behandlung sämtlicher Anklage- oder Zivilpunkte (BGE 143 IV 408 E. 6.1; Urteil des Bundesgerichtes 6B\_776/2022 vom 14. September 2022 E. 1.3 mit Hinweisen; zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichtes 6B\_1493/2022 vom 22. Juni 2023 E. 2.1.3).

- 5 -

#### **E. 3.2**

Wie oben aufgezeigt war der Beschuldigte in der Untersuchung und im erstinstanzlichen Verfahren nicht anwaltlich vertreten. Eine Verteidigung wäre indes geboten gewesen. Daher ist eine Rückweisung des Verfahrens angezeigt. Das vorliegende Berufungsverfahren ist demgemäss an die Vorinstanz zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung und Urteilsfällung zurückzuweisen. Die Vorinstanz kann jedoch prüfen, ob sie das Verfahren ihrerseits an die Untersuchungsbehörden – insbesondere zur Durchführungen der beiden Einvernahmen – zurückweist. Das vorliegende Berufungsverfahren ist durch die Rückweisung als erledigt abzuschreiben.

## **E. 4**

### Kosten- und Entschädigungsfolgen

#### **E. 4.1**

Ausgangsgemäss fallen die Gerichtsgebühren für das durchgeführte erst- sowie zweitinstanzliche Verfahren ausser Ansatz (Art. 428 Abs. 4 StPO), wobei die Vorinstanz über die weiteren Kosten sowie deren Auflage erneut zu befinden haben wird.

#### **E. 4.2**

Die Kosten des vorliegenden Berufungsverfahrens (einschliesslich der Kosten für die amtliche Verteidigung von Fr. 773.30 [Urk. 56]) sind auf die Gerichtskasse zu nehmen.

## **E. 5**

### Rechtsmittel

#### **E. 5.1**

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich um einen Zwischenentscheid. Nach Art. 93 BGG ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Abs. 1 lit. a) oder wenn die Gutheissung der

Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Abs. 1 lit. b). Der nicht wieder gutzumachende Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss rechtlicher Natur sein.

### **E. 5.2**

Das Bundesgericht hat seine bisherige Rechtsprechung hinsichtlich der Anfechtbarkeit von letztinstanzlichen kantonalen Rückweisungsentscheiden präzisiert und dabei festgehalten, dass gegen Rückweisungsbeschlüsse nach Art. 409 StPO das Rechtsmittel der Beschwerde gemäss Art. 93 Abs. 1 lit a BGG

- 6 - nicht zur Verfügung steht, es sei denn, die beschwerdeführende Partei rüge mit hinreichender Begründung eine Rechtsverweigerung. Letztere liege aber namentlich nur vor, wenn ein Berufungsgericht wiederholt, mithin im Sinne einer eigentlichen Praxis, systematisch Rückweisungsbeschlüsse wegen eines Verfahrensmangels erlasse, welcher entgegen der gefestigten bundesgerichtlichen Praxis gar nicht als schwerwiegend bzw. heilbar zu qualifizieren sei (BGE 148 IV 155 E. 2.1 ff. und E. 2.5).

### **E. 5.3**

Der vorliegende Beschluss ist damit aus Sicht des Obergerichts nicht anfechtbar. Gleichwohl ist der Beschluss mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, zumal der Entscheid, ob ein anfechtbarer Beschluss gegeben ist, dem Bundesgericht als Rechtsmittelinstantz obliegt (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_1014/2019 vom 22. Juni 2020 E. 2.3).

- 7 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.